

Anlage B zum HTV-UK Halle
ab 1. Januar 2021

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum HTV-UK Halle)
geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Januar 2021 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; für Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen wird ein Prozentsatz von den Tarifvertragsparteien festgelegt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	117,58
8	116,73
9	102,88
10	88,92
11	61,39
12	110,12
13	88,09
14	55,06
15	91,45

II. Funktionszulagen gemäß § 22 Absatz 7 HTV-UK Halle⁹

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte, die als Praxisanleiter, Lehrausbilder oder Ausbildungsbeauftragter in der Praxisanleitung tätig sind, betragen:

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat	
1	50,00	bis 31. August 2021
Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat	
1	75,00	ab 01. September 2021

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

¹Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ²Sie betragen:

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

⁹ Bis zum 31. März 2021 sind diese Funktionszulagen in § 22 Abs. 8 HTV-UK Halle geregelt.

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß § 22 Absatz 8¹⁰ und des Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß § 22 Absatz 8 HTV-UK Halle¹⁰,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 4 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1	125,34	
2	175,00	

V. Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) für Arbeiter

¹Die Bemessungsgrundlage für die Erschwerniszuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) beträgt vom 1. Januar 2021 an **8,49 Euro**:

Zuschlagsgruppe		ab 1. Januar 2021 Betrag in Euro
I	5%	0,42
II	6%	0,51
III	8%	0,68
IV	10%	0,85
V	12%	1,02
VI	14%	1,19
VII	16%	1,36
VIII	20%	1,70
IX	25%	2,12
X	31%	2,63

²Die Berechnung der Lohnzuschläge erfolgt wie folgt:

- (1) Die Lohnzuschläge werden für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlagsberechtigende Arbeiten verrichtet werden.

¹⁰ Bis zum 31. März 2021 sind diese Zulagen in § 22 Abs. 9 HTV-UK Halle geregelt.

- (2) ¹Arbeitszeiten nach Absatz 1 werden getrennt nach Zuschlagsgruppen für jeden Arbeitstag oder für jede Arbeitsschicht zusammengerechnet.
²Ergeben sich nach der Zusammenrechnung für eine Zuschlagsgruppe Bruchteile einer Stunde, so werden Zeiten unter 15 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von mindestens 15 Minuten als eine Stunde gewertet.
- (3) Liegen für eine Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Lohnzuschläge vor, wird nur ein Lohnzuschlag, und zwar der höchste, gezahlt, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.
- (4) Trifft ein Lohnzuschlag mit einem oder mehreren der folgenden Lohnzuschläge zusammen, werden abweichend von Absatz 3, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, zwei Lohnzuschläge, und zwar die beiden höchsten, gezahlt.
Nr. A 10, Nr. A 81, Nr. F 2.
Nr. A 12, Nr. A 83.
- (5) Wird ein Arbeiter, mit dem eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeiters vereinbart ist, mit Arbeiten beschäftigt, für die Lohnzuschläge in Monatsbeträgen zustehen, erhält er den Teil des Monatsbetrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Anlage B.2

- A. Allgemeiner Katalog
- F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen
- I. Katalog für die Lehr- oder Forschungseinrichtungen und für das Fachgebiet Materialprüfung
- O. Katalog für die tierärztlichen Lehr-, Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen

B.1 Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT

Zulagen in Monatsbeträgen

Zulagen in Monatsbeträgen erhalten:

- A. Angestellte, die in unterirdischen Anlagen - mit Ausnahme von Kelleranlagen
- mit unzureichender Entlüftung oder in fensterlosen überirdischen
Betonbunkern mit unzureichender Entlüftung arbeiten

Monatsbetrag 7,67 Euro

- B. Angestellte, die Desinfektionsarbeiten - mit Ausnahme der
Schädlingsbekämpfung – ausüben

Monatsbetrag 10,23 Euro

- C. Angestellte, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder
giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im
Kalendermonat durchschnittlich mindestens 1/4 der regelmäßigen
Arbeitszeit in Räumen oder mindestens 1/3 der regelmäßigen Arbeitszeit
im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind

Monatsbetrag 12,78 Euro

- D. Angestellte, die Versuchstiere in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr-,
Versuchs- oder Untersuchungsanstalten pflegen, wenn sie bei der Pflege
der Tiere mit diesen in unmittelbare Berührung kommen

Monatsbetrag 12,78 Euro

- E. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und
Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder
Stationen, Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder
Stationen, die ständig geisteskrank Patienten pflegen, Angestellte in
psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder
Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig
mit geisteskranken Patienten Umgang haben, Angestellte der
Krankengymnastik, die überwiegend mit geisteskranken Patienten
Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken
Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder
sie hierbei beaufsichtigen

Monatsbetrag 15,34 Euro

- F. Angestellte, die in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen)
Unterwassermassagen oder Unterwasserbehandlungen ausführen, wenn
sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens 1/4 der regelmäßigen
Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt sind

Monatsbetrag 10,23 Euro

- G. Angestellte als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin

Monatsbetrag 15,34 Euro

- H. Angestellte, die in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen und herrichten

Monatsbeitrag 12,78 Euro

- I. Angestellte, die in Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten - sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den jeweils für die Arbeiter geltenden Vorschriften

Monatsbetrag 12,78 Euro

- J. Angestellte, die in Tropenkammern mit einer Vorschriften Temperatur von über 40° C im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeiten - sind den Angestellten Arbeiter unterstellt, so richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nach den jeweils für die Arbeiter geltenden

Monatsbetrag 15,34 Euro

Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen nach den Nrn. 1, 2, 4 und 8 ist, dass die zulageberechtigende Tätigkeit regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfang ausgeführt wird.

Beginnt die zulageberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten, sondern im Laufe eines Kalendermonats, so ist in diesem Monat für jeden Kalendertag ab Beginn dieser Tätigkeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen.

Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind (§ 33 Abs. 3 BAT).

B.2 Katalog der zuschlagsberechtigenden Arbeiten

A. Allgemeiner Katalog

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen	VII
6	Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder der Abflussleitungen von Toilettenanlagen	VII
8	Reinigen von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen (das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand)	IV
10	Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe	
	von mehr als 4 m	II
	von mehr als 8 m	IV
	von mehr als 12 m	V
	von mehr als 30 m	VIII
	von mehr als 80 m	X
	(Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30 °)	
12	Arbeiten auf Gerüsten oder Stellagen in einer Höhe von mindestens	
	12 bis 30 m	IV
	über 30 m	VI
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Standrohren, Entfernen von Eiszapfen oder Schnee auf Dächern, wenn diese Arbeiten in einer Höhe von mindestens 4 m – auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m – vom Dach oder von einer Leiter aus ausgeführt werden - schließt Nr. A 10 bis zu einer Höhe von 12m aus -	IV
16	Unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind	V
17	Gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder von infizierten Tieren	IV
19	Arbeiten mit Streusalzen oder Streusalzgemischen	II
20	Arbeiten im Straßenwinterdienst	
	a) von der Pritsche des fahrenden Lastkraftwagens aus	IV

	b) wie Buchst. a) bei der Verwendung von Streusalzen oder Streusalzgemischen	V
	c) für den Fahrer und den Beifahrer während der Arbeiten nach Buchst. a) oder b)	II
	d) für den Fahrer und den Beifahrer bei Selbststreuern	II
21	Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern	IV
22	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen oder Stoffe ausgesetzt ist	IV
25	Spritzen von Farben, gelöschtem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln	
	a) in geschlossenen Räumen	III
	b) über Kopf	IV
	– schließt Nr. A 22 aus –	
29	Schweißarbeiten*)	
	a) mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten	IV
	b) an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen oder unter Verwendung von Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen, die gesundheitsschädigende Dämpfe entwickeln	VI
	c) im Innern von Behältern und Kesseln	VI
	d) Spiegel- oder Überkopfschweißen	VI
	*) Zu den Schweißarbeiten gehört auch das Hartlöten und das autogene Schneiden.	
34	Arbeiten in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet	IV
36	Arbeiten im Schlamm, Schlick oder Wasser, auch beim Beseitigen von Kanal- oder Wasserrohrbrüchen	
	a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September	III
	b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April	V
	bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln	
	c) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September	II
	d) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April	III
40	Entleeren von Sammelgefäßen für Asche oder Müll	I
48	Reinigen von besonders schmutzigen Dachböden	I
49	Besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen	II

52	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abwasserpumpenanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen	VI
54	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen, großen Aggregaten, großen Drehscheiben oder Hochspannungsschalteneinrichtungen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III
56	Reinigungs- oder größere Reparaturarbeiten in besonders verschmutzten Tierkäfigen	I
57	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung*) von Großgeräten oder Kraftfahrzeugen, ausgenommen PKW, Kombi- und kleinere Fahrzeuge	III
	*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	
60	Besonders gefährliche oder schmutzige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	IV
66	Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist – schließt Nr. A 22 aus –	III
67	Schleifarbeiten bei der Möbelaufbesserung, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist – schließt Nr. A 22 aus –	III
68	Arbeiten in Werkstätten an Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist – schließt Nr. A 22 aus –	III
71	Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand – schließt Nr. A 22 aus –	II
72	Auf- oder Ausladen*) von Fango, Handelsdünger, Kalk, Kalkmergel, Salz, Streusalz, Streusalzgemischen, Torf, Zement oder gemahlener Zementschlacke – schließt Nr. A 22 aus –	II
	*) Gilt nicht für Kranführer.	
76	Maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrostern, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	V
77	Reinigen der Absauganlagen von Werkstätten	IV
78	Reinigen der Gas- oder Luftfilterkammern oder -zellen von Absaug-, Entlüftungs- oder Klimaanlage, Reinigen der Entstaubungsanlagen von Windkanälen	IV
81	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgeräte getragen werden müssen	V
	b) Beim Zusammentreffen mit anderen in der Anlage B Abschnitt V Satz 2 nicht genannten Arbeiten	II

82	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen	III
	b) Beim Zusammentreffen mit anderen in der Anlage B Abschnitt V Satz 2 nicht genannten Arbeiten	I
83	a) Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle	V
	b) Beim Zusammentreffen mit anderen in der Anlage B Abschnitt V Satz 2 nicht genannten Arbeiten	II
84	Arbeiten mit Motorkettensägen	II
85	a) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durchforstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	III
	b) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Mähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm in unebenem Gelände, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit dieser Arbeit beschäftigt ist	II
87	Bedienen von handgeführten	
	a) motorgetriebenen Aufbrechgeräten	VI
	b) motorgetriebenen Erdbohrgeräten	IV
	c) Explosionsrammen, auch bei Erdbohrungen	V
	d) Rüttlern für die Bodenverdichtung	IV
	e) motorgetriebenen Pfahlrammen	V
90	Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen	VIII
94	Reinigen von Parkettböden oder Steinholzböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung*)	II
	*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	
96	Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp	I
97	Reparieren oder Verlegen von Abwasserleitungen, Erdkabeln oder Wasser-(Versorgungs-)leitungen in einer Tiefe von mindestens 80 cm	IV
101	Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden	I

F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	
	a) in der Human- oder Tiermedizin	IV
	b) an verstümmelten, in Verwesung befindlichen Leichen oder Wasserleichen	X
2	a) Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	monatlich 15,34 €
	b) Arbeiten in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, wenn der Arbeiter ständig in Räumen arbeitet, in denen geisteskranke Patienten untergebracht sind	monatlich 15,34 €
3	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermmasse, Moorschlamm	II
6	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – schließt Nr. A 22 aus –	II
9	Heben, Tieferlegen oder Umbetten einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit oder einer noch nicht völlig verwesenen Leiche nach Ablauf der Ruhezeit je Leiche	22,09 €
10	Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen – schließt Nr. A 8 aus –	III
11	Reinigungsarbeiten in Gipsräumen von Krankenanstalten	II
13	Reinigen oder Reparieren von Matratzen, Umfüllen alter Federbetten oder Federkissen	II
14	Reinigungsarbeiten in Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen – schließt Nr. A 8 aus –	III
15	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Infektions- oder Tbc-Abteilungen, Kreiß- oder Operationssälen, Laboratorien, Leichen- oder Sektionsräumen, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie an Abflüssen von Speibecken in HNO-Kliniken	VI
17	Reinigen von medizinischen Sauggeräten. (Das gleiche gilt für das Reparieren der medizinischen Sauggeräte in ungereinigtem Zustand.)	IV
18	Reinigen oder Reparieren von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	IV

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 19 | Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb | IV |
| 21 | Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Toilettenanlagen oder in Krankenzimmern auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen | VI |
| 22 | Transport nicht eingesargter Leichen einschließlich des Reinigens der Transportmittel | je Träger und Leiche 1,79 € |
| 23 | Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittgelähmten | III |

I. Katalog für die Lehr- oder Forschungs-Einrichtungen und für das Fachgebiet Materialprüfung

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlags- gruppe
14	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Laboratorien, in denen mit gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird	IV
15	Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toilettenanlagen in Hörsaalgebäuden, wenn sie nicht ständig gewartet werden	III
19	Arbeiten in Räumen, in denen mit hochexplosiven Stoffen gearbeitet wird	IX
22	Transportieren von Behältern mit flüssiger Luft	VII

O. Katalog für die tierärztlichen Lehr-, Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zuschlagsgruppe
1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	IV
3	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – schließt Nr. A 22 aus –	II
5	Ekelerregende oder gefährliche Arbeiten an Versuchstieren	IV
6	Pflegen und Warten kranker oder infizierter Tiere – schließt Nr. A 17 aus –	III
7	Transportieren kranker oder infizierter Tiere, wenn der Arbeiter mit den Tieren in unmittelbare Berührung kommt – schließt Nr. A 17 aus –	III
8	Transportieren von Kadavern oder Kadaverteilen	VI
9	Reinigen von Ambulanzräumen	III
11	Reinigungsarbeiten in Kadaver-, Operations- oder Sektionsräumen	II
12	Reinigen von stark verschmutzten Operations- oder Sektionsgeräten	IV